

bayrischen Ausfertigung daher nicht gegeben sei. Wäre dies trotzdem der Fall, so läge darin nur ein neuer Beweis für die Echtheit des Minus, da jede Ueberlieferung, die Aventin überhaupt vorlag, auch die von Erben beanstandeten Sätze von der Einschränkung der Hoftags- und Heerbannpflicht und der Zuerkennung des sogen. *ius affectandi* enthielt.

M. T.

483. Mit dem Privileg K. Friedrichs II. für K. Přemysl Ottokar I. d. d. 1212 September 26, Basel (Böhmer-Ficker, Reg. Imp. n. 671) beschäftigt sich Jar. Goll in einer böhmisch geschriebenen Abhandlung in den Sitzungsberichten der Böhm. Gesellsch. d. Wiss. 1903 (9 S.). Er wendet sich darin gegen die Deutung des Ausdruckes 'ab ipsis' in der Stelle des Privilegs: 'volentes, ut quicumque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito more recepturus', den Bachmann, Gesch. Böhmens I, 387 auf das kurz vorhergehende 'sibi suisque successoribus', d. i. die böhmischen Herrscher, bezog; ebenso ist es aber auch in den Böhmer-Fickerschen Regesten aufgefasst, wenn es dort heisst: '. . . verleiht dem Otakar und seinen Nachfolgern das Königreich Böhmen taxfrei . . . , dergestalt, dass wer von ihnen als König erwählt wird . . .'. Nach Goll, der hierin Kalousek in dessen Böhmischen Staatsrecht folgt, ist unter 'ab ipsis' 'a Boemis, a gente Boemorum' zu verstehen, womit die Stelle für die Frage der böhmischen Königswahl eine gewisse Bedeutung erhalten würde, besonders im Zusammenhange mit dem Privileg Friedrichs II. von 1216, durch das die Wahl K. Wenzels bestätigt wird.

B. B.

484. Von der vom Institut für Oesterr. Geschichtsforschung unter Leitung von Osw. Redlich in Angriff genommenen Bearbeitung der Habsburger Regesten ist die erste Abtheilung, bearbeitet von H. Steinacker, erschienen. Sie umfasst die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281. Für diesen Theil habsburgischer Geschichte hatte Redlich selbst in den ersten Kapiteln seiner Geschichte Rudolfs die gesicherte Grundlage geschaffen. Die Bearbeitung war aber doch infolge der verwickelten Fragen, die da zu entscheiden sind, keine leichte. St. hat sie mit der grössten Sorgfalt durchgeführt. Bei den Urkunden ist fast durchwegs die handschriftliche Ueberlieferung berücksichtigt. Zu diesem Zwecke sind die in Betracht kommenden Archive von dem Bearbeiter selbst und anderen Institutsmitgliedern bereist worden. So liess sich das be-